Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 08.07.2020

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2020/31/243

TOP 16

Bürgschaft für die Klinikverbund Allgäu gGmbH; Absicherung von staatlichen Fördermitteln (Erneuerung des Notstromaggregats und Anpassung der Stromverteiler der Klinik Immenstadt)

Sachverhalt:

Errichtung eines Notstromaggregats/NSHVT-Gebäudes
und Teilumbau des Untergeschosses im Haupthaus

Aufgrund des stetig wachsenden Leistungsbedarfs des Klinik-Netzes und der laufenden Baumaßnahme Erweiterung Pflegebetten und Verteilküche besteht ein Bedarf nach Erhöhung der Notstromleistung, um die am Standort erforderliche Vollversorgung weiterhin zu gewährleisten. Aus diesen Gründen wird ein zusätzliches Notstromaggregat installiert. Um dem künftigen Leistungsbedarf gerecht zu werden, wird eine zusätzliche Aggregatleistung von 630 kVA vorgeschlagen.

Bei der o.g. Baumaßnahme handelt es sich um den Neubau eines Energieversorgungsgebäudes, welches mit einem neuen Notstromaggregat und einer neuen NSHVT SV Campus ausgestattet ist. Weiterhin kommt es im Bestand (Hauptgebäude UG) zu einer baulichen Trennung der bestehenden NSHVT´s AV und SV.

Für das geplante Notstromaggregat und für die neue NSHVT SV Campus ist ein Gebäude vor den bestehenden Trafozellen vorgesehen. Das Gebäude ist besteht aus zwei Räumen und ist mit folgenden Gesamtabmessungen geplant:

Gesamtabmessungen: LxB = ca. 13,49m x 3.18m x 4.80m (Ortbeton)

NSHVT SV Campus: Höhe = ca. 5,81m

Notstromaggregat: Höhe = ca. 5,03m

In der vorstehenden Gebäudekubatur kann das neue Notstromaggregat inkl. aller notwendigen Komponenten (Aggregat, Generator, Vorratstank, Tagestank, Schaltschrank, etc.) und die neue NSHVT SV Campus untergebracht werden.

Die bestehenden Niederspannungshauptverteiler AV und SV befinden sich derzeit gemeinsam in einem Raum im Hauptgebäude (UG). Eine nach DIN VDE geforderte räumliche Trennung der NSHVT´s AV / SV ist derzeit somit nicht gegeben und wird durch

die o.g. Maßnahme ebenfalls ermöglicht. Für die Erstellung des neuen Raumes der NSHVT SV wird der bestehende Flur neben der jetzigen NSHVT AV / SV zum Teil verwendet.

Durch die Unterteilung des Flures mittels einer Trockenbauwand (F90+A-M) wird der neue NSHVT SV Raum hergestellt. Durch die 2-flügelige T90-Tür wird der neue Raum fachgerecht zum bestehenden Fluchtwegflur abgegrenzt. Der Fluchtweg erfüllt weiterhin alle brandschutztechnischen Anforderungen.

Zur Aufrechterhaltung des laufenden Krankenhausbetriebes sind entsprechende Provisorien erforderlich. Die entsprechenden Um- und Abschaltungen werden eng mit dem Krankenhaus abgestimmt. Aufgrund des schrittweisen modularen Austauschs der Leistungsschalter sind diese auf ein sehr kurzes Zeitfenster jeweils innerhalb weniger Stunden begrenzt.

Brandschutzmaßnahmen werden nach den vorgegebenen Brandschutzbestimmungen ausgeführt.

Sämtliche Durchführungen im Kabelkeller zwischen den Räumen NSHVT AV/SV bzw. in dem Notstromaggregate Raum werden brandgeschottet.

Dieses Notstromaggregat ist einzig für den Notstrombetrieb vorgesehen. Eine Stromeinspeisung oder das Abfahren von Spitzenlasten wird nicht durchgeführt. Folglich wird das Notstromaggregat einmal im Monat für 1 Stunde Probebetrieb und im Notfall nur bei Ausfall der Stromeinspeisung betrieben.

Gutachten:

Es besteht Einverständnis, dass die Stadt Kempten (Allgäu) eine Bürgschaft zugunsten der Klinikverbund Allgäu gGmbH für die Erneuerung des Notstromaggregats und Anpassung der Stromverteiler gegenüber der Staatsschuldenverwaltung für ausgereichte Fördermittel nach dem Bayer. Krankenhausgesetz übernimmt. Nach derzeitigem Stand des Förderverfahrens beträgt der Absicherungsbetrag für die Stadt Kempten (Allgäu), den Landkreis Oberallgäu und dem Landkreis Unterallgäu je rund 215.600,00 € nebst anfallender Zinsen und Kosten. Sollte die endgültige Förderung z.B. aufgrund einer Kostenfortschreibung höher ausfallen, wird auch der überschießende Betrag abgesichert. Die Bürgschaft wird entsprechend der Richtlinien zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayer. Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien) befristet.

Dem Stadtrat wird empfohlen, entsprechend zu beschließen.